



## Klarheit schaffen!

Die AHO-Fachkommission Wasserwirtschaft kämpft weiter gegen das Teil- und Nichtwissen

Hier kommt der erste Teil der angekündigten Artikelreihe über die Arbeit des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) und seine Fachkommissionen, deren Fachkommission Wasserwirtschaft den Anfang macht. Hier – wie auch in den nächsten Folgen – werden die Mitglieder der AHO-Fachkommissionen jeweils namentlich genannt; Es soll so belegt werden, dass den AHO-Fachkommissionen nur solche Ingenieure angehören, die seit vielen Jahren im Planungsgeschäft tätig und mit Honorarfragen bestens vertraut sind. Die AHO-Fachkommissionen entwerfen bei ihren regelmäßigen Treffen Lösungen, von denen die Auftragnehmer und die Auftraggeber gleichermaßen profitieren. Ihre Arbeit ist übrigens – auch das sollte durchaus betont werden – ein echtes Amt „Pour le Mérite“. Es werden also keine Honorare oder Gehälter gezahlt.

◀ DIE WASSERWIRTSCHAFT ist ein nur wenig ausgeschöpftes Arbeitsfeld für die Planer. Gerade deshalb muss die entsprechende AHO-Fachkommission gegen Unwissenheit angehen.

Von Dr.-Ing. Erich Rippert

Die Arbeit der AHO-Fachkommission Wasserwirtschaft soll offene Fragen im Zusammenhang mit der Honorierung von Leistungen beantworten und durch deren Kommunikation nach außen die Berufskollegen vor eigenen, bitteren Erfahrungen schützen.

Bei der Honorarprüfung durch die öffentliche Hand – also oftmals lange nach Abschluss der Projekte – kann es zu Interpretationen der Honorarordnung durch die Prüfungsbehörde kommen, die zur Rückforderung von Honoraren oder Honorarteilen führen können. Vor diesen und ähnlichen Situationen will die Fachkommission Wasserwirtschaft des AHO die Planer schützen.

### Objektplanung in der Wasserwirtschaft

Bei der Planung von Bauwerken für die Wasserwirtschaft herrscht unter Auftraggebern und Auftragnehmern gelegentliche Unklarheit darüber, wie die HOAI ein „Objekt“ definiert. Viele Auftraggeber, durch Teilwissen nicht gründlich genug informiert, sind der Auffassung, beispielsweise bei der Planung einer Kläranlage, handele es sich um ein „Objekt“ im Sinne der HOAI. Diese Auffassung ist schlicht falsch! Eine Kläranlage besteht in der Regel aus mehreren Objekten, die jeweils eine funktionale Einheit bilden.

Dieses Prinzip unterscheidet die „Funktionale Einheit“ und die „Funktion“. Funktionale Einheiten können sein: ein Regenüberlaufbecken, die Schlammbehandlungsanlage oder die Abwasserbehandlungsanlage.

Alle Bauwerke oder Anlagen sind durch das Funktionalitätsprinzip zu überprüfen, ob sie eigenständige Abrechnungseinheiten darstellen. Dieses Prinzip ist eigentlich simpel und längst durch den Verordnungsgeber in den amtlichen Begründungen zur HOAI beschrieben:

*Werden einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen nach Teil*

**Erich Rippert**

Vorsitzender der Fachkommission Wasserwirtschaft im AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung.

VII für zwei Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwassersystem erfüllt die Transport-Funktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

So einfach ist das Prinzip der funktionalen Einheit. – Und dennoch musste die Fachkommission vor gar nicht langer Zeit einen Verlag aus dem Süden Deutschlands davon abhalten, seine falschen Honorarmuster zu „anrechenbaren Kosten“ in der Objektplanung unter Auftraggebern und Auftragnehmern zu streuen: auch in diesen Mustern wurden die Honorare für verschiedene Objekte miteinander verquickt und das Prinzip der funktionalen Einheit außer Kraft gesetzt.

Dieses kleine Beispiel mag unsere Arbeit beleuchten. Wir versuchen Sicherheit und Klarheit für alle am Planungsprozess Beteiligten zu schaffen.

Die Bedarfsplanung liegt vor der Objektplanung und folgt der DIN 18205. Ihre Vergütung wird nicht von der HOAI erfasst und stellt dennoch ein wichtiges Feld dar, auf dem die Planer arbeiten können und müssen.

Wird zur Vergütung ein Zeithonorar vereinbart, ist eine freie Vereinbarung möglich, da auch die Stundensätze nach § 6 HOAI nicht bindend sind.

Die Leistungen der Bedarfsplanung werden jedoch oft im Zusammenhang mit den Grundleistungen der Vorplanung erbracht. Bei einer solchen Vorgehensweise ist neben dem Honorar für die Vorplanung zusätzlich eine Vergütung für die Bedarfsplanung angezeigt. Daher rät die Fachkommission Ingenieuren und Architekten, mit den Auftraggebern vorab (!) darüber gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Alle Planer sollten beachten, dass die Bedarfsplanung einen immer höheren Stellenwert bekommt: Sie ist ein Prozess, in dem die Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten des Bauherrn und wichtiger Beteiligter ermittelt und zur Aufgabe für den Planer formuliert werden.

Im Rahmen von Budgetierungsmodellen

werden im Zuge der Bedarfsplanung die Größe, Qualität, Finanz- und Zeitrahmen der Projekte festgelegt. Die methodischen Ansätze sind in allen Aufgabenfeldern gleich. Immer werden Lösungsstrategien zur Realisierung der Ziele untersucht. Machbarkeitsstudien dienen dabei oft als weitere Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen. Fragen zu Systemlösungen, wie die nach Brücke, Fähre oder Tunnel, Kläranlagen, Druckrohrleitung oder Kanal auf Rädern, respektive Neubau, Umbau, Rückbau und oder Erweiterung, werden im Rahmen der Bedarfsplanung ebenso geprüft und entschieden wie Standortfragen.

Nicht alle Bauherren wissen um die Notwendigkeit der Bedarfsplanung. Große industrielle oder öffentliche Auftraggeber erbringen sie in der Regel unter Zuarbeit von Ingenieuren und Architekten selbst. Der wenig Bauende kommt mit Wünschen und groben Vorstellungen zum Vorhaben, aus denen dann der Objektplaner erst Größe, Qualität, Finanz- und Zeitrahmen bestimmt und in einem Lastenheft zusammenstellt. Durch die Bedarfsplanung kann der Bauherr vor falschen Entscheidungen bewahrt werden.

Mithin bietet sich Architekten und Ingenieuren hier ein weites, nur wenig ausgeschöpftes Arbeitsfeld, auf dem Planer tätig werden können.

- Publikationen der Fachkommission
- HOAI – Besondere Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft nach Teil VII, August 1993
- HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (GEP), Januar 2000

Die Mitglieder der Fachkommission „Wasserwirtschaft“ sind:

Dr.-Ing. Erich Rippert, Leiter der Fachkommission  
 Dipl.-Ing. Andreas Baur  
 Dipl.-Ing. Reinhard Beck  
 Dipl.-Ing. Reimer Ivers  
 Dipl.-Ing. Axel Jacker  
 Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher  
 Dipl.-Ing.(FH) Heinz Simmendinger  
 Dipl.-Ing. Gerry Wehrle

Der Online-Dienst für Architekten und Ingenieure – über 500 DIN-Normen und Rechtsvorschriften – aktuell, sicher, zeitsparend

www.bauregeln.de